Schosserreglement der Gemeinde Malans

Von der Bestossergemeinschaft angenommen am 22. Mai 2013
Vom Gemeindevorstand erlassen am 30. Mai 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation Schossen

Dem Werkmeister obliegt im Rahmen seiner beratenden Funktion in der Alpkommission u. a. auch die Organisation des Schossens. Alle anfallenden Schosserarbeiten auf Alpen und Heimweiden sind dem Werkmeister zu melden, damit er die Arbeiten koordinieren kann. Die geleisteten Schosserstunden werden dem Werkmeister innert 10 Tagen nach Ausführung mitgeteilt. Wenn möglich ist stets ein Mitarbeiter des Werkamtes beim Schossen dabei. Der Werkmeister führt die Stundenkontrolle und leitet diese dem Alpfachchef zur Abrechnung weiter.

Art. 2 Generelle Bestimmungen

[1] Vieh- und Futtermitteltransporte gehen zu Lasten des Alpbetriebes.

[2] Schosserzeit: Ein Fahrweg geht zu Lasten des Schossens, der andere zu Lasten jedes Einzelnen.

Art. 3 Spezialregelung für Alppersonal

[1] Das Alppersonal kann eigenes Gross- und Kleinvieh mitbringen.

[2] Für bis zu 2 Kühe werden dieselben Sömmerungstaxen wie für Ansässige erhoben. Für weitere Tiere gelten dieselben Ansätze, wie für Fremdvieh. Das Alppersonal muss die gleiche Schosserpflicht wie alle anderen Alpbestosser leisten. Die Schosserpflicht kann während der Alpzeit durch vorgängige Absprache mit dem Werkmeister in der jeweiligen Alp geleistet werden. Die geleistete Arbeit muss dem Werkmeister innert 10 Tagen mitgeteilt werden.

Art. 4 Verrechnung

Die Leistungen der Gemeinde Malans werden dem Konto Landwirtschaft belastet. Abweichende Regelungen sind in diesem Reglement aufgeführt.

II. Alp Calfeisen

Art. 5 Schosserleistungen

Es sind nachfolgende Schosserleistungen zu erbringen:

- Im Frühjahr Elektrozäune und Elektrobarrieren der Kuhweiden (Koppeln) und Schweineauslauf aufstellen und im Herbst wieder ablegen, Zaunbänder und -draht aufrollen und versorgen;
- Futtertröge, Schottentanks, Zuleitungen und Iglus für die Schweine: im Frühjahr aufstellen und einrichten, im Herbst wieder abbauen, reinigen und versorgen;
- Ausbringen der Gülle, spülen der Bodenleitungen und reinigen des Verschlauchungsmaterials.
- Reinigen des Jauchekastens im Frühjahr;
- Pflege und Unterhalt der Weiden;

Art. 6 Elektrozäune

[1] Die Elektrozäune für das Galtvieh werden durch das Alppersonal und wenn nötig unter Mithilfe der Bestösser erstellt. Maximal 32 Stunden der Bestösser können über das Schossen abgerechnet werden, der Rest geht zu Lasten der Bestossergemeinschaft.

[2] Im Herbst werden Zaunbänder und Zaundrähte vom Alppersonal während ihrer regulären Arbeitszeit zusammengenommen und versorgt.

Art. 7 Leistungen Gemeinde Malans

[1] Zäune der Wald-/Weidausscheidung werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten und je zur Hälfte (Material und Arbeit) dem Konto Forst und Landwirtschaft belastet.

[2] Die Zäune bei der Quellfassung und beim Reservoir werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten und dem Konto Landwirtschaft belastet.

[3] Die Holzerei für die Sennhütte und Käserei obliegt der Gemeinde Malans und geht zu ihren Lasten (Konto Landwirtschaft). Sie umfasst das Fällen, Aufrüsten, den Holztransport bis zum Alpgebäude und das Aufsägen. Das Aufspalten, Zerkleinern und Aufschichten im Holzschopf ist Sache des Alppersonals.

[4] Die Gemeinde stellt der Bestossergemeinschaft die Holzspaltmaschine und Kreissäge zum Aufrüsten des Brennholzes zum ART-Tarif zur Verfügung.

[5] Die Gemeinde unterhält Infrastruktur, Alpgebäude mit Sennerei und Stallungen, Reservoir Weidbrunnen, Galtviehhütte, Kuhtalhütte und Alpweg. Eine Inventarliste mit sämtlichem Inventar ist beim Werkamt abgelegt.

[6] Als Weidbrunnen gelten: Beim Reservoir, Ruine Obersäss, Hüttenbrunnen, Heuwiese, Untersäss (Kressighütte), Messwinkel, Wildhüterhütte, Schwamm oben und unten.

Art. 8 Leistungen Bestossergemeinschaft
Zu Lasten der Bestossergemeinschaft gehen:
- Jährlicher Service der Melkanlage;
- Kosten Kaminfeger;
- Telefongebühren;
- Unterhalt und Brennstoff für das Notstromaggregat;
- Verbrauchs- und Reinigungsmaterial für Küche, Stallungen, Sennerei und Melkanlage;
- Küchengeschirr etc.

III. Heuberg

Art. 9 Schosserleistungen
Es sind nachfolgende Schosserleistungen zu erbringen:
- Pflege und Unterhalt der Weiden.

Art. 10 Leistungen Gemeinde Malans
[1] Die Zäune der Wald-/Weidausscheidung und die Elektrobarrieren entlang des Heubergweges werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten und je zur Hälfte (Material und Arbeit) dem Konto Forst und Landwirtschaft belastet.

[2] Die Holzerei für die Hütte obliegt der Gemeinde und geht zu ihren Lasten. Sie umfasst das Fällen, Rüsten, den Transport und das Aufsägen des Holzes in langer Form bis zur Hütte. Das Spalten, Zerkleinern und Aufschichten im Holzschopf ist Sache des Alppersonals.

[3] Unterhalt der Heuberghütte, Holzschopf, Stall, Milchhütte, Weidbrunnen und Heubergweg geht zu Lasten der Gemeinde.

[4] Der Unterhalt des Heubergweges geht zu Lasten der Forstrechnung.

[5] Als Weidbrunnen gelten: Bärenhag, Ried, Hütte, Amselbrunnen, Unterer Heuberg, Turms, Steinbodenhütte, Heuries.

Art. 11 Elektrozäune
Die Elektrozäune werden durch das Alppersonal erstellt. Im Herbst werden Zaunbänder und Zaundrähte durch das Alppersonal zusammengenommen und versorgt.

IV. Tarnutz

Art. 12 Schosserleistungen
Es sind nachfolgende Schosserleistungen zu erbringen:
- Pflege und Unterhalt der Weiden.

Art. 13 Leistungen Gemeinde Malans
[1] Die Zäune der Wald-/Weidausscheidung werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten und je zur Hälfte (Material und Arbeit) dem Konto Forst und Landwirtschaft belastet.

[2] Die Holzerei für die Hütte obliegt der Gemeinde und geht zu ihren Lasten. Sie umfasst das Fällen, Rüsten, den Transport und das Aufsägen des Holzes in langer Form bis zur Hütte. Das Spalten, Zerkleinern und Aufschichten im Holzschopf ist Sache des Alppersonals.

[3] Unterhalt der Hütte, Stall, Holzschopf, Sunnatälihütte, Weidbrunnen und Alpweg, ab Alpbach mit Personenübergang. Der Unterhalt des Alpweges ab Heubergweg bis Alpbach wird je zur Hälfte durch die Gemeinde Fideris und Malans getragen.

[4] Als Weidbrunnen gelten: Hüttenbrunnen, Riedbrunnen oben und unten, Untersäss.

Art. 14 Elektrozäune
[1] Die Elektrozäune werden im Frühling durch das Alppersonal erstellt.

[2] Das jährliche Erstellen und Ablegen des elektrischen Grenzzaunes zwischen den Gemeinden Conters und Malans und im Herbst das Ablegen der Litzendrähte der Rondelle oberhalb des Altsäss werden vom Alppersonal gegen Verrechnung von Fr. 300.00 pro Jahr an die Gemeinde ausgeführt.

[3] Im Herbst werden Zaunbänder und Zaundrähte von Alppersonal in ihrer Arbeitszeit zusammengenommen und versorgt.

V. Trögenboden

Art. 15 Schosserleistungen
Es sind nachfolgende Schosserleistungen zu erbringen:
- Pflege und Unterhalt der Weiden.

Art. 16 Leistungen Gemeinde Malans
[1] Die Zäune der Wald-/Weidausscheidung und die Elektrobarrieren entlang des Trögenbodenweges werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten und je zur Hälfte (Material und Arbeit) dem Konto Forst und Landwirtschaft belastet.

[2] Der Unterhalt des Stalles und der Weidbrunnen geht zu Lasten der Gemeinde.

[3] Der Unterhalt des Trögenbodenweges geht zu Lasten der Forstrechnung.

[4] Als Weidbrunnen gelten: Hüttenbrunnen, Stöck, Pflanzgarten, Lärchen, unterhalb Rossboden, Rossboden inkl. Fassung und Zuleitung.

Art. 17 Leistung Mieter Trögenbodenhütte
[1] Die Holzerei ist Sache der Mieter der Trögenbodenhütte.

[2] Der Unterhalt der Hütte ist Sache der Mieter.

Art. 18 Elektrozäune
Die Elektrozäune werden durch das Alppersonal erstellt. Im Herbst werden Zaunbänder und Zaundrähte durch das Alppersonal zusammengenommen und versorgt.

VI. Älpli

Art. 19 Schosserleistungen
Es sind nachfolgende Schosserleistungen zu erbringen:
- Pflege und Unterhalt der Weiden.

Art. 20 Leistungen Gemeinde Malans
[1] Die Zäune der Wald-/Weidausscheidung werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten und je zur Hälfte (Material und Arbeit) dem Konto Forst und Landwirtschaft belastet.

[2] Der Elektrozaun entlang der Rutschverbauung (Ülltobel) wird durch die Gemeinde erstellt, unterhalten und jeweils im Herbst wird das Zaunband zusammengenommen.

[3] Der Unterhalt der Älplihütte und die Holzerei ist Sache der Mieter.

[4] Weidbrunnen: Hüttenbrunnen, Lärchboden, unter Älpli

Art. 21 Elektrozäune
Die Elektrozäune werden durch das Alppersonal erstellt und im Herbst werden die Zaunbänder und Zaundrähte durch das Alppersonal zusammengenommen und versorgt.

VII. Tratt (Rohanschanze)

Art. 22 Schosserleistungen
Es sind nachfolgende Schosserleistungen zu erbringen:
- Pflege und Säubern der Weide

Art. 23 Leistungen Gemeinde Malans
Der Knotengitterzaun (Umfassungszaun), Fussgänger- und Eingangstore und Weidbrunnen werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten. Die Aufwendungen werden dem Konto Landwirtschaft belastet.

Art. 24 Elektrozäune
Die Elektrozäune werden durch das Alppersonal erstellt. Im Herbst werden Zaunbänder und Zaundrähte durch das Alppersonal zusammengenommen und versorgt.

Art. 25 Öko-Flächen
Es werden verschiedene Öko-Flächen ausgeschieden (siehe auch Plan im Anhang):

1. Entlang der RhB und Maienfelderstrasse (im Plan gelb markiert):
   - Die Fläche wird 1x jährlich durch den Bewirtschafter gemäht;
   - Im Frühjahr wird ein Elektrozaun durch die Gemeinde erstellt und nach dem Beweiden wird das Zaunmaterial durch den Bewirtschafter zusammengenommen und versorgt;
   - Im Herbst kann die Fläche wieder beweidet werden.

2. Zwischen dem Wanderweg und der Grenze zu Maienfeld (im Plan rot markiert):
   - Die Fläche wird 1x jährlich durch den Bewirtschafter gemäht;
   - Die Fläche ist mit einem festen Zaun und Litzendraht eingezäunt;
   - Für die Herbstweide wird der Zaun entlang des Wanderweges geöffnet;

3. Zum Schutze der Eichen (im Plan blau markiert) wurde eine kleine Fläche ausgeschieden und mit einem festen Zaun und Litzendraht eingezäunt. Der Zaun bleibt bestehen und die Fläche ist für das Vieh nicht zugänglich, bis sich die Eichen erholt haben.

VIII. Untere Kälberweide

Art. 26 Leistungen Gemeinde Malans
[1] Die Gemeinde erstellt und unterhält den Weidbrunnen und die Zäune entlang der Degen- und Jeninserstrasse. Auf Seite der Überbauung Rossmaschnix ist die Eigentümergemeinschaft für den Zaun zuständig.

[2] Für die untere Kälberweide besteht kein Pachtvertrag. Die Wiese wird im Frühjahr und Herbst beweidet und vor der 1. Augustfeier durch den Bewirtschafter gemäht.

Art. 27 Elektrozäune
Die Elektrozäune werden durch den Bewirtschafter erstellt. Nach dem Beweiden werden Zaunbänder und Zaundrähte zusammengenommen und versorgt.

IX. Obere Kälberweide (Tratt)

Art. 28 Schosserleistungen
Es sind nachfolgende Schosserleistungen zu erbringen:
- Pflege und Unterhalt der Weide.

Art. 29 Leistungen Gemeinde Malans
Die Gemeinde erstellt und unterhält den Umfassungs- und Zugangszaun zum Reservoir und den Weidbrunnen. Die Wiese wird im Frühjahr und Herbst beweidet.

Art. 30 Elektrozäune
Die Elektrozäune werden durch den Bewirtschafter erstellt. Nach dem Beweiden werden Zaunbänder und Zaundrähte vom Bewirtschafter zusammengenommen und versorgt.

X. Wyneggrüti (Tratt)

Art. 31 Schosserleistungen
Es sind nachfolgende Schosserleistungen zu erbringen:
- Pflege und Unterhalt der Weide.

Art. 32 Leistungen Gemeinde Malans
Die Gemeinde erstellt und unterhält den Holzzaun beim Zugang zur Wiese. Die Wiese wird im Frühjahr und Herbst beweidet.

Art. 33 Elektrozäune
Die Elektrozäune werden durch den Bewirtschafter erstellt. Nach dem Beweiden werden Zaunbänder und Zaundrähte vom Bewirtschafter zusammengenommen und versorgt.

XI. Schlussbestimmungen
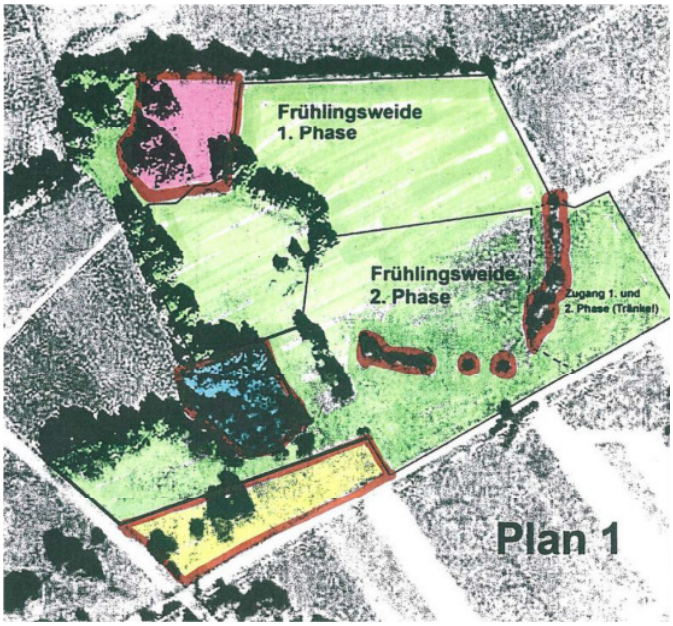
Art. 34 Inkrafttreten
Das vorliegende Schosserreglement der Gemeinde Malans ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen und tritt per sofort in Kraft.